ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN FRANCE NATURELLE GMBH *[ARB FN 10/2023 ®]*

Die folgenden Allgemeinen Reise-Bedingungen regeln das Vertrags-verhältnis zwischen Ihnen und France Naturelle GmbH (im Folgenden auch „Reiseveranstalter bzw FN"), sofern und soweit die Regelungen gem. §§ 651a bis 651y BGB [in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften v. 17.07.2017] nicht etwas anderes bestimmen; insoweit wird seitens des Reiseveranstalters klargestellt, dass im Zweifel die Regelungen dieses Gesetzes vorgehen, sofern nicht wirksam durch die folgenden ARB abbedungen, ergänzt oder modifiziert.

1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

1.1 Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde FN den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an und ist bis zur Annahme durch den Reiseveranstalter, längstens jedoch 14 Tage nach Abgabe des Angebotes, hieran gebunden. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen (FN Reiseführer) seitens des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise. Dies beinhaltet sowohl die Leistungs- und Ausstattungsmerkmale der Unterkunft als auch etwaige Land- und Besichtigungsprogramme udgl. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart, erfolgen die An- und Abreise sowie die Fahrten am Urlaubsort mittels Kraftfahrzeug der Reisenden stets auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko des Reisenden.

1.2 Die Reiseanmeldung kann (fern-) mündlich, schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

1.3 Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Ferienhauseigentümer, Pächter oder Dritte) sind, sofern nicht in der Reiseausschreibung oder Reisebestätigung des Reise-veranstalters etwas anderes vermerkt ist, vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Aus-sagen zu tätigen oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reise-veranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

1.4 Disclaimer/Haftungsausschluss
Orts-, Hotel-, Sportaktivitäts- oder Tourenprospekte, sowie alle Internet-aus-schreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für diesen und seine Leistungspflicht nicht verbindlich. Ausgenommen hiervon sind solche Leistungsmerkmale, soweit sie durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters (s. Reisebestätigung u. Anlagen!) gemacht wurden.
Soweit durch Leistungen Dritter, die nicht in eine solche vertragliche Zusage des Reiseveranstalters [Reisebestätigung] einbezogen worden sind, eine Erhöhung oder Veränderung von Verkehrs-sicherungs- oder besondere Schutz-pflichten von Kunden des Reiseveranstalters verbunden sind, geschieht die Teilnahme an solchen Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Verantwortung und des Einflussbereichs des Reiseveranstalters.
Viele der Vertragsunterkünfte des Reiseveranstalters sind für Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht geeignet.

1.5 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisen-den, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigene einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen und durch seine Unterschrift bestätigt hat.

1.6 Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande es sei denn, der Reiseveranstalter hat bereits gem. § 151 BGB auf die Annahmeerklärung im Einzelfall im Rahmen seiner Reiseaus-schreibung/seines Reiseangebots, insbesondere bei Last-Minute Reisen, darauf verzichtet.
Grundvoraussetzung für jedes Zustande-kommen eines Vertrags ist die gem.
§ 651d BGB seitens des Reiseveranstalters strikt zu beachtende Pflicht zur Information, insbesondere über den Vertragsinhalt des abzuschließenden Vertrags, bevor der Kunde seine Vertrags-erklärung abgibt oder sein Schweigen als solches – sofern und soweit rechtlich zulässig - gewertet wird.
Im Falle des § 151 BGB kommt der Reisevertrag bereits durch die verbindliche Reiseanmeldung des Kunden zustande, die dann ihrerseits als Annahmeerklärung auf das Angebot des Reiseveranstalters gilt. Die Annahme-erklärung der Parteien selbst bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übersandt, meist als Teilnahmebestätigung und Rechnung, verbunden mit dem Kundengeldsicherungsschein gem. § 651r BGB.
Kommt der Reisevertrag gem. § 151 BGB unter Verzicht auf eine Annahmeerklärung zustande, so wird dem Kunden in jedem Fall eine Rechnung sowie der Kundengeld-sicherungsschein übersandt, in der die gebuchte Reise und der Reisepreis aufgeführt sind. Bei Gruppenreisen, in denen ein Gesamtpreis der Gruppe gemäß Reisebestätigung und Rechnung vom Reiseveranstalter verlangt wird, trägt der Reiseveranstalter dafür Sorge, dass der Kundengeldsicherungsschein gem. § 651r BGB die Gesamtsumme der Reisepreise umfasst.

1.7 Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters oder seine schriftliche Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt. Bei verspäteter Annahme gilt dieses neue Angebot als angenommen, wenn der Reiseveranstalter nicht binnen 12 Tagen widerspricht.

1.8 Der Kunde ist aufgrund der besonderen Bedeutung der Kontaktdaten für die stets in Eigenanreise stattfindenden Reise damit einverstanden, dass er spätestens 10 Tage vor Reiseantritt neben den qualifizierten Reiseunterlagen (Voucher) wie gebucht, detaillierte Kontaktdaten (Adressen, Telefon- und Faxnummer bzw. Mailadresse) für den Ansprechpartner vor Ort erhält und seine Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse) an Gastgeber, Restaurants und ggfs. andere Leistungsträger weitergegeben werden.

2. BEZAHLUNG

2.1 Nach Vertragsabschluss wird, Zug-um-Zug gegen Aushändigung des Kundengeld- Sicherungsscheines gem. §651r BGB eine Anzahlung in Höhe von 30% des Reisepreises fällig, sofern nicht aufgrund eines Sonderarrangement vom Reise-veranstalter eine höhere Anzahlung deswegen erforderlich ist, weil Leistungsträger für die Bereitstellung der Unterkunft o.ä. ihrerseits eine höhere Anzahlung vom Reiseveranstalter fordern, was auf Nachfrage des Kunden zu belegen ist.
Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Kundengeld-sicherungsschein übergeben ist (s. hierzu im Einzelnen die

Reiseausschreibung!), ohne dass es einer weiteren Korrespondenz des Reiseveranstalters an den Kunden bedarf.

2.2 Zeitgleich mit der Anzahlung sind die fälligen Prämien für vermittelte Reise-Versicherungen jeder Art in voller Höhe auszugleichen, sofern auf Kundenwunsch abgeschlossen.

2.3 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungs-fälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Frist-setzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.2 Satz 2 bis 4.5 zu belasten.

3. LEISTUNGSÄNDERUNGEN & ÄNDERUNGSVORBEHALT

3.1 Eine Änderung der Reiseleistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungs-änderungen unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu informieren.

3.4 Im Fall der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere gem. § 651g u. §§ 651i ff BGB.

3.5 Unter der ausdrücklichen Bedingung einer vorherigen Rücksprache mit FN ist der Ansprechpartner vor Ort ausnahmsweise besonders ermächtigt, von der Reisebuchung abweichende Auskünfte oder Leistungen für den Reiseveranstalter zu erbringen, sofern sich der Kunde zuvor zur Übernahme der hierdurch verursachten Mehrkosten gegenüber dem Reiseveranstalter verpflichtet hat oder der Reiseveranstalter die Übernahme der (Mehr-) Kosten aus in seiner Sphäre liegenden Gründen zugesagt hat. Zur Vermeidung von Beweis-schwierigkeiten wird dem Kunden empfohlen, eine schriftliche Leistungs-änderung des Reiseveranstalters zu verlangen und eine Klarstellung, wer für die (Mehr-) Kosten aufzukommen hat.

4. RÜCKTRITT VOR REISEBEGINN/STORNOKOSTEN

4.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Dem Kunden wird aus Beweisgründen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Grund für den Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände nach Maßgabe von § 651h Abs. III BGB vorliegen, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen.

4.3 Der Reiseveranstalter pauschaliert diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum Reisebeginn, in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis. Dabei berücksichtigt er gewöhnlich ersparte Aufwendungen und üblicherweise mögliche anderweitige Verwendungen der Reise-leistungen.
Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

- *ab Buchung bis 31 Tage vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises*
- *ab 30. – 16. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises*
- *ab 15. – 8. Tag vor Reiseantritt 75% des Reisepreises*
- *ab 7.Tag – Reiseantrittstag 90% des Reisepreises*
- *bei Nichtantritt (no Show) bzw. bei Rücktritt am Reiseantrittstag: 95% des Reisepreises*

4.4 Dem Kunden bleibt es unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

4.5 Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung konkret zu beziffern und zu belegen.

4.6 Das Recht des Kunden, gemäß §651e BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen und diesen nach Maßgabe dieser Vorschrift in den Vertrag eintreten zu lassen, bleibt unberührt. Die durch den Eintritt ggf. entstehenden Mehrkosten werden seitens des Reiseveranstalters entsprechend in Rechnung gestellt und gem. § 651e Abs. IV BGB belegt.

4.7 Es wird auf die Möglichkeit einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung [RRV] hingewiesen und diese empfohlen. Sie übernimmt im Rahmen ihrer Versicherungsbedingungen die hier geregelten Entschädigungen, insbesondere im Krankheitsfall; im Einzelfall kann hier ein Selbstbehalt des Kunden zum Tragen kommen oder extra mitversichert sein.
Die Zahlungspflicht und Fälligkeit der Rücktrittsentschädigung des Kunden gegenüber dem Reiseveranstalter bestehen unabhängig von Erstattungs-pflichten durch eine Reise-Rücktritts-kosten-Versicherung. Die Pflicht zur Zahlung der Versicherungsprämie wird vom Rücktritt nicht berührt.

4.8 Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

4.81 der Reiseveranstalter ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Um-stände an der Erfüllung des Vertrags gehindert; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

4.82 Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

4.9 Wenn der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.

5. UMBUCHUNGEN

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Umbuchungen (z.B. Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft) besteht nicht.

6. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Nimmt der Kunde einzelne Reise-leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten werden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.
Der Reiseveranstalter wird sich aber um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, 20% des rückvergüteten Betrages als Aufwendungsersatz hierfür zu beanspruchen.

7. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

7.1 Mängelanzeige & Abhilfe
Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so hat der Kunde die Rechte gem. § 651i BGB, er kann insbesondere, unter Einhaltung unverzüglicher Mängel-anzeige gem. § 651o BGB, Abhilfe gem.
§ 651k BGB verlangen. Generell beheben unsere erfahrenen Ansprechpartner vor Ort gerne und umgehend etwaige Mängel oder Beanstandungen. Im Bedarfsfall steht dem Reisenden jedoch immer der Kontakt zum Reiseveranstalter zur umgehenden Mängelabhilfe zur Verfügung. Der jeweils für den Kunden zuständige Ansprech-partner ist der Reisebestätigung und ggf. den allgemeinen Reisehinweisen (s. dort) des Reiseveranstalters zu entnehmen. Auf Wunsch erhalten Sie auch gerne weitere Hinweise von uns.

7.2 Kündigung
Wird die Reise durch einen Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Kunde den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Kunden bestimmte Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten; § 651k Abs. II 2 BGB gilt entsprechend.

7.3 Reiseunterlagen
Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgut-scheine) nicht innerhalb der vom Reise-veranstalter mitgeteilten Frist erhält.

8. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

8.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, also auch betreffend die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
soweit ein Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt wird.

8.2 Im Übrigen gelten gem. § 651p Abs. II u III BGB, im Falle ihrer Anwendbarkeit, sowohl die Haftungsvergünstigungen und Beschränkungen zu Gunsten des Reise-veranstalters als auch die Anrechnung von an den Kunden gezahlter Beträge Dritter.

8.3 Der Veranstalter empfiehlt grundsätzlich den Abschluss einer Reiserücktritts-, Reise-Kranken-, Reise-Gepäck- und Reise-Abbruch-versicherung.

9. VERJÄHRUNG

9.1 Die in § 651i Abs. III BGB bezeichneten Ansprüche des Kunden verjähren in zwei Jahren.

9.2 Die Verjährung nach Ziffer 9.1 beginnt mit dem Tag, der dem des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

9.3 Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

10.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht, insbesondere deutsches Reisevertrags-recht sowie das Versicherungsvertrags-gesetz, Anwendung.

10.2 Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

10.3 Der Kunde kann den Reise-veranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

10.4 Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalts-ort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalts-ort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

10.5 Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichts-stand gelten nicht
a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen inter-nationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder
b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die Regelungen in diesen Reise-bedingungen oder anwendbaren deutschen Vorschriften.

Informationen von FN für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisenden vorliegen. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart, erfolgen die An- und Abreise sowie die Fahrten am Urlaubsort mittels Kraftfahrzeug der Reisenden stets auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko des Reisenden.

France Naturelle GmbH

Geschäftsleitung Thomas Kötting
Lüghauser Straße 16

D-51503 Rösrath
Tel: 02205 – 947 88 02
www.france-naturelle.de
info@france-naturelle . de

Registergericht: Amtsgericht Köln
Registernummer: HRB 64352